



C&P NEWSLETTER

Januar 2015

Wir wünschen allen Lesern ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr.

Auch 2015 werden wir Sie in Newslettern und in unserem Internetauftritt wieder über aktuelle Rechtsprechung und Neues aus unserer Kanzlei informieren.

INHALT

- **Wettbewerbsrecht** Seite 2
Lego-Bausteine, Regalsysteme und Einkaufswagen
- **Wettbewerbsrecht** Seite 3
Haftung des Geschäftsführers für Wettbewerbsverstöße
- **Urheberrecht** Seite 5
EuGH: Framing stellt in der Regel keine
Urheberrechtsverletzung dar
- **Aus unserer Kanzlei** Seite 7
Rechtsanwalt Dr. Cöster bei gemeinsamer Fortbildungs-
veranstaltung des OLG Nürnberg und der Rechtsan-
waltskammer Nürnberg
- **Impressum und Hinweise** Seite 8



Dr. Enno Cöster

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Lego-Bausteine, Regalsysteme und Einkaufswagen

1.

Was haben Lego-Bausteine und Regalsysteme gemeinsam? Sowohl bei der Erstananschaffung der Spielbausteine als auch bei der Erstananschaffung eines Regals aus einem größeren System erwirbt der Kunde solche Artikel, welche auf Ergänzung und Fortsetzung angelegt sind. Eine Grundpackung Lego-Bausteine läßt sich mit weiteren Bausteinen und Formteilen fast unbegrenzt ergänzen und ausbauen; in gleicher Weise ist ein einmal angeschafftes Lagerregal zur Seite oder in der Höhe durch weitere Regalteile ausbaubar. Der Hersteller sowohl der Spielbausteine als auch des Lagerregals hat also eine auf Ergänzungs- und Fortsetzungsbedarf angelegte Serie geschaffen. Dies ist seine Leistung, und folglich möchte auch nur er an dem von ihm geschaffenen Fortsetzungsbedarf verdienen.

Deshalb hielt der Bundesgerichtshof es jahrzehntelang für wettbewerbswidrig, wenn ein anderer Hersteller solche Bausteine/Regalteile anbietet, welche mit den Bauteilen des Originalherstellers verbaubar/kompatibel sind. Unlauter sei das "Einschieben in eine fremde Serie". Diese Rechtsprechung war auch anwendbar auf Serien von Eßbe-

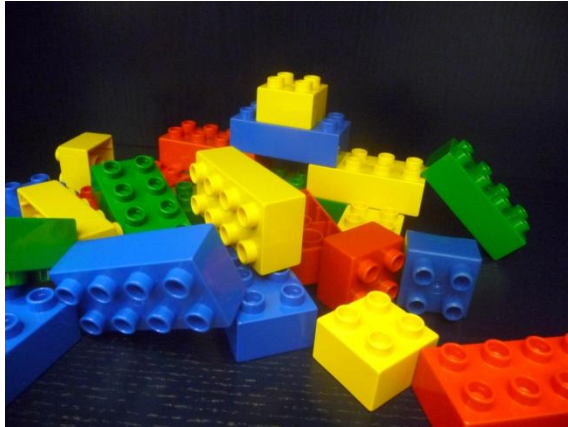
stecken oder Porzellan sowie auf Systeme von Einrichtungsgegenständen.

Vor einigen Jahren wurde vom BGH dieses Verbot der technischen Kompatibilität aufgehoben; auch andere Hersteller durften in der jüngeren Vergangenheit etwa Plastikbausteine in gleichen Abmessungen und mit den gleichen Noppen anbieten, so daß Kinder diese Bausteine mit den bereits vorhandenen Lego-Bausteinen verbauen konnten. Der Nachahmer mußte aber noch beachten, daß seine technisch kompatiblen Teile wenigstens optisch unterschiedlich auftraten. Oder er mußte zur Vermeidung von Herkunftsverwechslungen seine Marke anbringen.

2.

Auch die letztere Zulässigkeitsvoraussetzung der optischen Verschiedenheit hat der Bundesgerichtshof nunmehr im wesentlichen abgeschafft; außer der technischen Kompatibilität ist auch die optische Kompatibilität zulässig (BGH WRP 2013, 1188 "Regalsystem"; WRP 2013, 1339 "Einkaufswagen III"). Der Nachahmer muß lediglich darlegen, daß die Abnehmer der Waren ein Interesse auch an "optisch kompatiblen Konkurrenzprodukten" haben. Ein solches Interesse wird man bei vielen Produktserien bejahen können; denn

welcher Hobbykoch will beim Nachkauf von Teilen einer Besteckserie auf optische Übereinstimmung mit dem vorhandenen Bestand verzichten.



Gleiches gilt für den Benutzer eines Regalsystems. Dasselbe Interesse an einheitlichem Aussehen der Originalgegenstände und der nachgekauften Gegenstände könnte bei Einkaufswagen bejaht werden, wenn etwa die Lebensmittelfilialketten die Einkaufswagen

nicht nur technisch kompatibel ineinander schieben wollen, sondern auch ein einheitliches Aussehen einer solchen Einkaufswagen-Reihe wünschen.

3. Fazit

Das Wettbewerbsrecht mit dem Verbot der sklavischen Nachahmung schützt den Hersteller vor Nachahmern, die sich in seinen Serie einschleichen, nicht mehr. Der Originalhersteller ist stattdessen auf die Erteilung eines "echten Schutzrechtes" auf das Aussehen seines Produkts angewiesen; er bedarf in verstärktem Maß eines Designschutzrechts, damit keine Gegenstände mit dem Design "seiner" Serie hergestellt werden dürfen. Dieses Schutzrecht ist das deutsche eingetragene Design und das EU-Geschmacksmuster. Beide Schutzrechte sind kostengünstig zu erwerben.

© Dr. Enno Cöster, Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz



Maria Höfler

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

Haftung des Geschäftsführers für Wettbewerbsverstöße

Bei Rechtsverletzungen einer GmbH stellt sich stets die Frage, ob der Geschäftsführer neben der juristischen

Person auch persönlich in Anspruch genommen werden kann. Dies kann beispielsweise im Wettbewerbsrecht

relevant sein, wenn ein Geschäftsführer sich in verletzender Weise über einen Mitbewerber äußert und nur das Unternehmen auf Unterlassung in Anspruch genommen wird. Der Geschäftsführer ist dann, wenn er eine neue Firma gründet, nicht an eine Unterlassungserklärung/einen Unterlassungstitel des alten Unternehmens gebunden.

Es war daher üblich, neben dem Unternehmen stets auch den Geschäftsführer persönlich in Anspruch zu nehmen. Doch ein pauschales Vorgehen verbietet sich. Der BGH hat sich kürzlich ausführlich zu der persönlichen Haftung eines Geschäftsführers im Wettbewerbsrecht geäußert:

1.

Alleine die Tatsache, daß der Geschäftsführer in seiner Funktion als Organ allgemein verantwortlich für seinen Geschäftsbetrieb ist, genügt nicht, um eine Verpflichtung gegenüber Dritten zu begründen, Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft ganz generell zu verhindern.

Der Geschäftsführer einer GmbH haftet für unlautere Wettbewerbshandlungen seiner Gesellschaft nur dann persönlich, wenn er entweder an diesen verletzenden Handlungen aktiv beteiligt war, oder er auf Grund einer nach den Grundsätzen des Deliktsrechts bestehenden Garantenstellung verpflichtet gewesen wäre, den Wettbewerbsverstoß zu verhindern.

2.

Eine Haftung des Geschäftsführers kommt außerdem in Betracht, wenn er ein Geschäftsmodell betreibt, welches bereits von vornherein auf Rechtsverletzungen angelegt ist. - Dies wurde von der Rechtsprechung beispielsweise

bejaht bei dem Angebot einer Software, mit der kostenpflichtige TV-Programme eines Pay-TV-Senders entschlüsselt und an Dritte weitergesendet werden konnte. Die Software wurde mit dieser urheberrechtsverletzenden Nutzungsmöglichkeit auch ausdrücklich beworben. Unter diesen Umständen sei es nach Auffassung des Bundesgerichtshof naheliegend, daß die Senderechte des Pay-TV-Senders mit dieser Software durch solche Abonnenten verletzt werden, welche die kostenpflichtigen Sendungen widerrechtlich kostenlos an Dritte weiterleiten (BGH, Urteil vom 15.01.2009, Az.: I ZR 57/07 "Cyber-sky").

3.

Der Geschäftsführer ist für die Tatsache, daß er die wettbewerbsverletzende Handlung nicht selbst veranlaßt hat, darlegungs- und beweispflichtig (so LG Frankfurt, Urteil vom 22.08.2014, Az.: 3/10 O 158/13). - Wenn man als Geschäftsführer in Anspruch genommen wird, muß man also von sich aus Gründe vorbringen, warum man nicht persönlich für Wettbewerbsverstöße der Gesellschaft haftet. Ein bloßes Abstreiten der Verantwortlichkeit genügt nicht.

4.

Im Ergebnis ist es daher riskant, den Geschäftsführer einer GmbH persönlich für Wettbewerbsverstöße seines Unternehmens in Anspruch zu nehmen, wenn man die interne Aufgabenverteilung des rechtsverletzenden Unternehmens nicht kennt. Wird man selbst als Geschäftsführer persönlich in Anspruch genommen, lohnt es sich nun aber, eine persönliche Haftung eingehend zu prüfen, bevor Unterlassungserklärungen abgegeben werden.



Dr. Renate Kropp

Rechtsanwältin und
Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz

EuGH: Framing stellt in der Regel keine Urheberrechtsverletzung dar

Seit der „Paperboy“-Entscheidung des BGH aus dem Jahr 2003 (Az.: I ZR 259/00) steht fest, dass das Verlinken von urheberrechtlich geschützten Werken im Internet in der Regel keine Urheberrechtsverletzung darstellt. Der BGH verglich den Link auf eine andere Internetseite mit einer Fußnote. Durch eine solche „Fußnote“ werde das geschützte Werk nicht vervielfältigt und auch keiner neuen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Aber gilt diese Rechtsprechung auch dann, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk durch einen Link so in eine andere Internetseite eingebunden wird, dass dem Betrachter der Internetseite das Werk als Bestandteil der Seite erscheint (sog. Framing)?

Mit dieser Konstellation hatte sich der BGH im Jahr 2013 zu befassen (Az.: I ZR 46/12). In dem vom Gericht zu entscheidenden Fall hatte der Beklagte auf seiner Internetseite einen Film des klagenden Wettbewerbers, der auf YouTube frei verfügbar war, in einem Frame per Verlinkung in seinen Internetauftritt eingebunden. Für den Betrach-

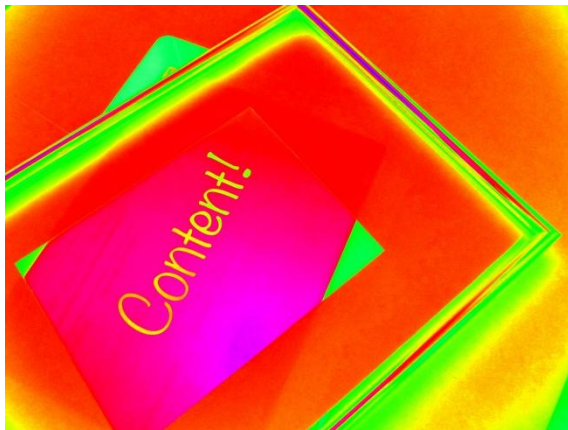
ter war nicht erkennbar, dass der Film nicht auf dem Server des Beklagten lag, sondern mit YouTube verlinkt war. Der BGH sah die technische Ähnlichkeit zwischen einem einfachen Link und dem Framing und wollte daher an seiner bisherigen Rechtsprechung zur Verlinkung grundsätzlich festhalten. Er hatte jedoch Zweifel, ob Framing nicht doch weiter geht als ein einfacher Link und dadurch ein unbenanntes Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 3 UrhG verletzt wird.

Vorlagefrage an den EuGH

Da § 15 UrhG im Lichte der europäischen Urheberrechtsrichtlinie auszulegen ist, stellte der BGH dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage, ob die Einbettung eines auf einer fremden Internetseite öffentlich zugänglich gemachten fremden Werkes in die eigene Internetseite eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Art. 3 Abs. 1 der Urheberrechtsrichtlinie darstellt, auch wenn das fremde Werk damit nicht für ein neues Publikum wiedergegeben wird und die Wiedergabe nicht nach einem anderen technischen Verfahren als dem ursprünglichen erfolgt.

Antwort des EuGH

Der EuGH prüfte, ob durch das Einbinden des Films in einen Frame der Film für ein neues Publikum, also ein Publikum, das der Urheber bei seiner Veröffentlichung nicht berücksichtigt hat, zugänglich gemacht wurde. Er verneinte dies. In seinem Beschluss vom 21.10.2014 (Az.: C-348/13) führte der EuGH aus, dass Framing keine Urheberrechtsverletzung darstellt, wenn ein Werk verlinkt wird, das auf der Internetseite, auf die verlinkt wurde, frei zugänglich ist und dasselbe technische Verfahren für die Wiedergabe genutzt wird.



Folgen der Entscheidung

Derjenige, der fremde Inhalte in seinen Internetauftritt mittels Framing einbettet, wird sich über den Beschluss des EuGH freuen. Es steht nun fest, dass er in den typischen Fällen nicht wegen einer Urheberrechtsverletzung in Anspruch genommen werden kann.

Für den Urheber stellt sich hingegen die Frage, wie er es verhindern kann,

dass seine urheberrechtlich geschützten Werke ohne seine Zustimmung auf den Internetseiten Dritter in einem Frame erscheinen.

Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten: Derjenige, auf dessen Internetseite verlinkt wurde, kann das geschützte Werk aus seinem Internetauftritt löschen. Dies würde allerdings dazu führen, dass das Werk auch für Besucher der eigenen Seite nicht mehr verfügbar wäre. Eine weniger einschneidende Maßnahme wäre, das Werk unter einer anderen Adresse (URL) zu veröffentlichen. Der auf die bisherige Seite gesetzte Link würde damit ins Leere laufen; zumindest bis auf die neue URL verlinkt würde. Schließlich hat der Urheber die Möglichkeit, sein Werk in einem passwortgeschützten Bereich seines Internetauftritts zu veröffentlichen. Wenn dann beim Framing durch den gesetzte Link die Passwortabfrage umgangen wird, wird das Werk für ein neues Publikum zugänglich gemacht. Dies würde nach der Rechtsprechung des EuGH eine Urheberrechtsverletzung darstellen.

Schließlich bleibt es jedem selbst überlassen, welche Maßnahmen er trifft, um unerwünschtes Framing zu verhindern. Es sollte einem aber bewusst sein, dass mit dem Einstellen von urheberrechtlich geschützten Werken auf Social Media Plattformen wie YouTube oder Facebook, das Werk einem unbegrenzten Publikum zugänglich gemacht wird und dann nicht mehr gegen ein unerwünschtes Framing vorgegangen werden kann.

Rechtsanwalt Dr. Cöster bei gemeinsamer Fortbildungsveranstaltung des OLG Nürnberg und der Rechtsanwaltskammer Nürnberg

Am 03.11.2014 fand am OLG Nürnberg eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung für Richter und Rechtsanwälte im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes statt. Diese wurde von dem Oberlandesgericht Nürnberg und der Rechtsanwaltskammer Nürnberg gemeinsam organisiert. Das in dieser Form bisher einmalige Angebot wurde von Anwälten, Unternehmensjuristen und Richtern aus ganz Bayern genutzt.



Die Veranstaltung war mit 50 Teilnehmern voll besetzt, und Herr **Dr. Cöster** berichtete über die aktuelle Rechtsprechung des BGH und EuGH im Marken- und Unternehmenskennzeichenrecht. Er spannte den Bogen von

der Beurteilung der absoluten Schutzhindernisse über Fragen der rechtserhaltenden Benutzung bis zum Verletzungsfall. Stichworte waren die aktuellen BGH- und EuGH-Urteile "Apple" und "Netto-Marken-Discount" (siehe unser Newsletter vom Juli 2014), "Specsavers" sowie "Gelbe Wörterbücher".

Weitere Referenten waren Herr **Prof. Dr. Schaffert**, der Mitglied des für den Gewerblichen Rechtsschutz zuständigen I. Zivilsenats des BGH ist, ferner Herr **Schwerdtner** (Vizepräsident des OLG Nürnberg und Vorsitzender Richter des Marken- und Wettbewerbssenats des OLG Nürnberg) sowie Herr **Husemann** (Richter der für den Gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Zivilkammer des LG Nürnberg-Fürth). Die drei Richter informierten in der ausgebuchten Veranstaltung über die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum UWG, verfahrensrechtliche Probleme im Wettbewerbsrecht und im gewerblichen Rechtsschutz sowie über ausgewählte Fälle zur Abmahnung und zum Unterlassungsvertrag.

IHK-Seminar am 10. und 26.02.2015 mit Frau Dr. Kropp

Frau Rechtsanwältin Dr. Kropp informiert am 10. und 26.02.2015 bei der IHK Nürnberg über den rechtlich korrekten Umgang mit Bildern in der Unternehmenskommunikation. Themen sind u. a. die Abbildung von Mitarbeitern in der Firmenbroschüre und die Darstellung von Gebäuden, Kunstwer-

ken oder fremden Produkten in der eigenen Werbung.

Die Veranstaltung „**Richtig belichtet – Korrekter Umgang mit Bildern in der Unternehmenskommunikation**“ ist am 10.02.2015 bereits ausgebucht. Am 26.02.2015 sind noch Plätze frei. Anmeldung über die IHK Nürnberg.

Dieser Newsletter wird herausgegeben von

Cöster & Partner
Rechtsanwälte mbB
Theodorstr. 9
90489 Nürnberg

Tel.: 0911 / 53 00 670
Fax: 0911 / 53 00 67 53
info@coester-partner.de
www.coester-partner.de

V.i.S.d.P.: Dr. Enno Cöster, c/o Cöster & Partner Rechtsanwälte mbB,
Theodorstr. 9, 90489 Nürnberg

Dieser Newsletter ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Die Angaben dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Für Ihre konkreten Fragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Sofern Sie den Newsletter künftig per E-Mail wünschen, teilen Sie uns dies bitte unter info@coester-partner.de mit. Falls Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, erbitten wir Ihren Hinweis.